

Gemeinde Saaldorf-Surheim

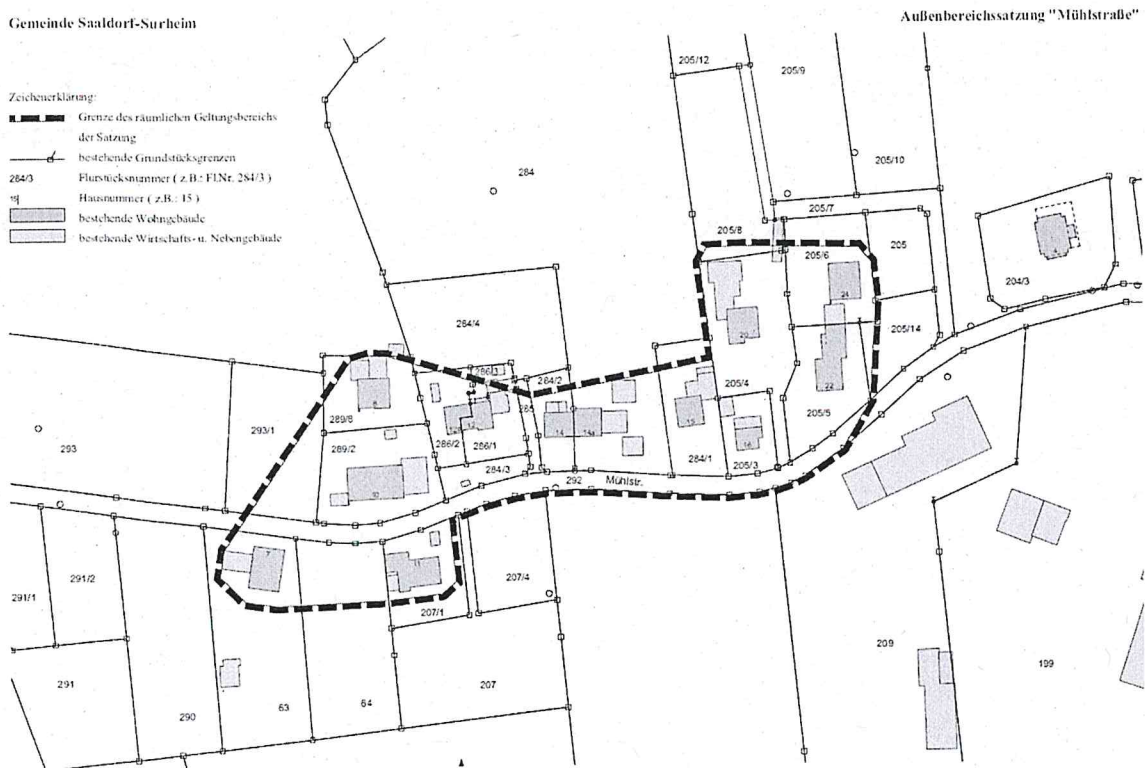
## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den Erlass der Satzung gem. §35 BauGB Abs. 6 (Außenbereichssatzung) „Mühlstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2020 die Außenbereichssatzung „Mühlstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Bürgerservice – Bauleitplanung – weitere rechtskräftige Satzungen“ eingesehen werden.



### Hinweise:

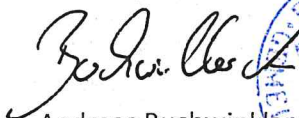
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, 14. Juli 2020



Andreas Buchwinkler  
Erster Bürgermeister

